



Antrag

der Fraktionen von FDP, SPD und SSW

Missbilligung des Umgangs der Landesregierung mit der Northvolt-Wandelanleihe: Die Verstöße der Landesregierung gegen die Landesverfassung, Landeshaushaltsordnung und Aktenordnung müssen Konsequenzen haben

Der Landtag wolle beschließen:

Das Land Schleswig-Holstein hat eine Wandelanleihe der KfW, die im Auftrag des Bundes zur Unterstützung des schwedischen Unternehmens Northvolt AB gezeichnet wurde, durch eine Ausfallbürgschaft gegenüber dem Bund anteilig abgesichert. Die Zustimmung des Landtages zu diesem Absicherungsgeschäft wurde auf einer unvollständigen Informationsbasis getroffen, da die Landesregierung ihrer verfassungsgemäßen Informationspflicht gegenüber dem Parlament nicht nachgekommen ist. Hinzu kommt, dass die Landesregierung ihre Entscheidung für dieses Absicherungsgeschäft nicht in dieser Form hätte treffen dürfen, da hierfür keine belastbaren Unterlagen vorlagen. Wesentliche der Entscheidungsfindung dienliche Vorgänge wurden zudem nicht ausreichend dokumentiert.

Damit hat die Landesregierung gegen die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, die Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein sowie die Aktenordnung für die schleswig-holsteinische Landesverwaltung verstoßen. Ein solches Agieren ist inakzeptabel. Die Landesregierung hat sich genau wie jede Bürgerin und jeder Bürger an Recht und Gesetz zu halten. Der Landtag missbilligt dieses Handeln der Landesregierung.

Der Landtag missbilligt nicht nur diese umfassenden objektiv festgestellten Verstöße der Landesregierung gegen geltendes Recht, sondern ausdrücklich auch den Umgang der Landesregierung hiermit. Es ist inakzeptabel, wenn die Landesregierung noch nach Verkündung des Urteils durch das Landesverfassungsgericht davon spricht, dass die Landesregierung die

Abgeordneten besser hätte informieren können, statt im Sinne des Urteils einzugestehen, dass die Landesregierung die Abgeordneten nicht nur besser, sondern vollständig und frühzeitig hätte informieren müssen. Ebenso sendet es ein fatales Zeichen an die Öffentlichkeit, wenn der Ministerpräsident betont, dass er mit Blick auf die Wandelanleihe genauso wieder entscheiden würde. Diese Äußerungen ignorieren die Tatsache, dass die Entscheidungsgrundlage der Landesregierung unzureichend war, wie es der Landesrechnungshof objektiv festgestellt hat, und dass der Landtag für seine Entscheidung eben nicht umfänglich informiert wurde.

Der Landtag erwartet vom Ministerpräsidenten im Namen der Landesregierung eine öffentliche Entschuldigung sowohl gegenüber dem Landtag als auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, die mit ihren Steuergeldern für den von der Landesregierung verursachten finanziellen Schaden des Landes eintreten müssen. Die Landesregierung braucht eine andere Fehlerkultur, in der eigenes Fehlverhalten eingestanden wird. Zudem zeigt der gesamte Vorgang, wie auch schon zuvor das Verfahren zur Aufstellung des Landeshaushaltes 2024, einen erheblichen Mangel an Respekt der Landesregierung vor der verfassungsrechtlich gebotenen Kontrollfunktion des Parlaments. Ein solch eklatantes Fehlverhalten darf nicht folgenlos bleiben. Die Landesregierung ist daher aufgefordert, die richtigen Konsequenzen aus ihren zahlreichen Fehlern im Umgang mit dem Absicherungsgeschäft der Wandelanleihe und mit dem Parlament zu ziehen und zu erklären. Dies beinhaltet auch personelle Konsequenzen.

Begründung:

Das Landesverfassungsgericht hat am 29. Mai 2026 einstimmig geurteilt, dass die Landesregierung ihre Informationspflichten gegenüber dem Landtag verletzt hat. Die Landesregierung hat das Parlament weder vollständig noch rechtzeitig über ihre Bedenken bezüglich der Gesamtfinanzierung des Ansiedlungsvorhabens der geplanten Batteriezellfabrik von Northvolt bei Heide und der Rückzahlung der hierfür ausgegebenen Wandelanleihe unterrichtet. Der Landesregierung lagen umfassende Informationen vor, aus denen die Risiken des Absicherungsgeschäftes und die Bedenken der Landesregierung ersichtlich waren. Diese wurden dem Landtag entgegen der Pflicht aus Art. 28 Abs. 1 der Landesverfassung nicht zur Verfügung gestellt. Dies hatte zur Folge, dass der Landtag in der gemeinsamen Sitzung des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses sowie des Finanzausschusses am 25. Januar 2024 unwissentlich eine Entscheidung auf unvollständiger Informationsgrundlage treffen musste. Durch die Verletzung ihrer Informationspflichten hat die Landesregierung dafür gesorgt, dass das Parlament seiner verfassungsmäßigen Aufgabe, die Landesregierung zu kontrollieren, nicht im erforderlichen Maße nachkommen konnte. Die Landesregierung hat mit diesem Verfassungsbruch gegen das höchstrangige Landesrecht verstoßen.

Der Landesrechnungshof hat am 11. Mai 2026 einen Sonderbericht zur Prüfung der Absicherung der Wandelanleihe der Northvolt AB durch das Land Schleswig-Holstein vorgelegt. In diesem Sonderbericht kommt der Landesrechnungshof zu dem

eindeutigen Schluss, dass die Landesregierung ihre Entscheidung für das Absicherungsgeschäft auf einer nicht ausreichenden Informationsgrundlage getroffen hat. Der Landesregierung war dabei bewusst, dass das ihrer Entscheidung zugrundeliegende Due Diligence-Gutachten auf einer unzureichenden Datengrundlage fußte und mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet war. Die unsicheren Erfolgsaussichten des Ansiedlungsvorhabens und die vielfältigen Risiken sowie Schwächen des Absicherungsgeschäftes hat die Landesregierung dabei selbst in ihrer entscheidenden Kabinettsvorlage dokumentiert. Darin hat sie auch darauf hingewiesen, dass das Unternehmen Northvolt bei der Bereitstellung notwendiger Unternehmensinformationen äußerst restriktiv war und nicht den Anforderungen des Landes entsprochen hat. Die Landesregierung hat ihre Entscheidung für die Absicherung der Northvolt-Wandelanleihe somit in dem vollen Bewusstsein der zahlreichen vorhandenen Risiken und Schwächen getroffen, ohne zu versuchen, diese vorab im erforderlichen Maße zu reduzieren. Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 7 der Landeshaushaltsordnung hätte die Landesregierung im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten allerdings Sensitivitäts- und Szenarioanalysen zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchführen müssen, da die im Due Diligence-Gutachten vorliegenden Ergebnisse auf unsicheren Annahmen beruhten. Durch den Verzicht auf solche Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sowie auf belastbare Unterlagen zur Finanzierung des Vorhabens und zur Reduzierung der Risiken für das Land hat die Landesregierung gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot und damit gegen § 7 der Landeshaushaltsordnung verstoßen. Der Landesrechnungshof kommt somit zu demselben Schluss wie der Bundesrechnungshof mit Blick auf das Handeln der Bundesregierung, der ebenfalls die unzureichende Betrachtung der Risiken im Sinne des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit im Sinne von § 7 der Bundeshaushaltsordnung attestiert wird.

Die Landesregierung hat dabei nicht nur auf Grundlage unzureichender Informationen entschieden. Sie hat zudem wesentliche Vorgänge, die der Entscheidungsfindung zugrunde lagen, nicht ausreichend verschriftlicht, so dass Dokumentationslücken vorhanden sind. Das Gebot der Aktenwahrheit und Aktenklarheit ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip i. S. der Art. 19 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes. Transparenz ist für demokratische Prozesse unentbehrlich. Dies betrifft vorliegend konkret die nachvollziehbare Protokollierung der Videokonferenzen mit dem Bundeswirtschaftsministerium und PwC, in denen die zahlreichen zuvor schriftlich eingereichten kritischen Nachfragen der Fachebenen der Landesministerien beantwortet werden sollten, und die Entscheidung darüber, sich mit der mündlichen Beantwortung dieser Fragen sowie mit der finalen Version des Due Diligence-Gutachtens zufriedenzugeben, obwohl dieses weiterhin als unzureichend angesehen wurde. Zudem lässt sich aus der Aktenlage der Landesregierung die Genese der zentralen Kabinettsvorlage 219/202 (neu) nicht logisch nachvollziehen. So ist beispielsweise nicht ersichtlich, weshalb zunächst die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch das Land zur Bewertung des Gutachtens von PwC angedacht war und weshalb dies dann wieder verworfen wurde. Ebenso wurden zu diversen mündlichen Rücksprachen politischer

Entscheidungsträger keine Vermerke angefertigt, obwohl dies erforderlich gewesen wäre. Damit sind mehrere Vorgänge, die für die Zustimmung zu dem Absicherungsgeschäft zentral gewesen sind, nicht im Sinne der Aktenordnung des Landes festgehalten und können nicht unabhängig nachvollzogen werden. Die Ankündigung, dem Parlament künftig mehr Informationen zur Verfügung stellen zu wollen und Verwaltungsvorgänge besser zu dokumentieren, ist jedoch kein Entgegenkommen oder Zugeständnis der Landesregierung, sondern die rechtlich vorgegebene Pflicht.

Christopher Vogt
und Fraktion

Serpil Midyatli
und Fraktion

Christian Dirschauer
und Fraktion